

**Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)  
(in Kraft ab 03. März 2022)**

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html) zu finden.

Für den Besuch von Bibliotheken ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer des Aufenthaltes erforderlich.

Ab Donnerstag, 3. März 2022 entfällt analog zu den Regelungen für den Einzelhandel die 3G-Kontrolle in Bibliotheken.

Bei Veranstaltungen mit (gleichzeitig) bis zu 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 3G. Bei höchstens 100 zeitgleich anwesenden Gästen, die feste Sitz- oder Stehplätze haben, entfällt auch die Maskenpflicht. Bei mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 2G. Es sind feste Sitz- oder Stehplätze erforderlich, die zudem gleichmäßig verteilt sein müssen.

WICHTIG: Arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten bleiben unberührt.

**Öffnung der Bibliothek /  
Zugangsbeschränkungen**

Die 3-G-Kontrolle entfällt. Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden, die Aufenthaltsdauer und -qualität muss lediglich dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen der Hygienekonzepte, z.B. hinsichtlich der Abstandsempfehlungen, eingehalten werden können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich.

**Veranstaltungen**

**Generell gilt:**

- Erstellung eines Hygienekonzepts
- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume gilt die 3G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV. (Geimpfte, Genesene, Getestete). Kinder bis zur Einschulung sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig mehrfach pro Woche getestet werden, dürfen an Veranstaltungen teilnehmen.
- Innerhalb geschlossener Räume gelten bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden gesonderte Regelungen, z.B. 2G.
- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume entfällt bei einer Teilnehmerzahl unter 100 die Maskenpflicht.

Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Ein Testnachweis erfolgt im Sinne von §5, Abs. 2, Satz 3: der Zutritt ist für Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig mehrfach pro Woche getestet werden, erlaubt. Bei Klassenführungen besteht aufgrund der Verordnung für Schulen weiterhin für alle Beteiligten die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### Hygienekonzept

#### Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen
- Wahrung der Abstandsempfehlungen
- Regelung von Besucherströmen
- Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßige Lüftung
- qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume beim Besuch der Bibliothek im Rahmen des normalen Publikumsverkehrs
- Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes
- Damit Besucherinnen und Besucher möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können, ist seit November 2021 die Bereitstellung eines QR-Codes für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts verpflichtend. Die QR-Codes können mittels der App oder auf der Internetseite <https://www.coronawarn.app/de/eventregistration/> erstellt werden. Da die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts auch die QR-Codes der „Luca“-App nutzen kann, reicht es aus, wenn deren QR-Codes bereitgestellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Nutzer\*innen oder Teilnehmer\*innen ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber empfohlen.

Rendsburg, 02. März 2022